



---

## Waldfeststellungen im Rahmen der Revision von Zonennutzungsplänen (ZNP)

### FAQ

---

**Datum** 21. März 2023

Diese Zusammenstellung häufig gestellter Fragen (FAQ) soll Gemeinden und Fachbüros als Orientierungshilfe bei der Überarbeitung von Waldfeststellungen dienen, die parallel zu den Revisionen von Zonennutzungsplänen (ZNP) durchzuführen sind.

Sie soll die häufigsten Fragen beantworten und die Rechtmässigkeit des Vorgehens sicherstellen.

Sie stützt sich auf die Richtlinien für die Waldfeststellung vom Dezember 2004 und ergänzt diese.

Sie ist nicht erschöpfend und soll laufend ergänzt werden. Für alle Fragen, die in diesen FAQ nicht enthalten sind, sind die Ingenieure Wald der Dienststelle für Wald, Natur und Landschaft (DWNL) direkt zu kontaktieren.

---

<b>A. Grundprinzipien:</b> .....	<b>2</b>
<b>B. FAQ</b> .....	<b>3</b>
1. Muss bei der Ausscheidung einer neuen Bauzone eine Waldfeststellung durchgeführt werden? .....	3
2. Kann eine neue Bestockung in einer Bauzone bei der Revision der Waldfeststellung als Wald eingestuft werden?.....	3
3. Welche Bestimmungen gelten für die Waldfeststellung in der Umgebung von Zonen für Abbau und Deponien? .....	3
4. Kann ein Waldareal unter Berufung auf ein öffentliches Interesse verschoben oder entfernt werden? .....	3
5. Können kleine Bestockungen mit einer Fläche von weniger als 800 m <sup>2</sup> ohne Rodungsgesuch entfernt werden? .....	3
6. Kann man für bestehende Gebäude, bei denen der Wald in geringerer Entfernung festgestellt wurde, die Waldfeststellungslinie bis auf 10 m Gebäudeabstand verschieben?.....	4
7. Welche Layer «Wald» müssen auf die ZNP ausserhalb der Bauzonen übertragen werden?..	4
8. Wie steht es um die Zone für Maiensässe und landschaftsprägende Bauten (Art. 32a KRPG)?	4
9. Wie steht es um die Planung der Skigebiete im Rahmen der Gesamtrevisionen von ZNP und BZR?.....	4

---

## A. GRUNDPRINZIPIEN:

- Die Waldfeststellung muss gemäss Art. 10 Abs. 2, 12 und 13 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG; SR 921.0) parallel zur Revision von Zonennutzungsplänen (ZNP) durchgeführt werden. Gemäss kantonalem Gesetz über den Wald (kWaG; SGS-VS 921.1) muss die Waldfeststellung auch dann erfolgen, wenn sie für die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe notwendig ist (Art. 13 Abs. 2 Bst. a kWaG). Mit Letzterem sind hauptsächlich Raumplanungsaufgaben gemeint (laut Botschaft des Staatsrats vom 23. Februar 2011 zum Entwurf des kantonalen Waldgesetzes). Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass der Begriff auch andere Fälle wie eine Rodung oder jedes andere Vorhaben, welches das Waldareal verändert, umfasst.
- Beim Waldfeststellungsverfahren unterscheidet man zwischen:
  - a) der Gesamtrevision, bei der alle Papierpläne früherer Waldfeststellungen aktualisiert werden, wenn die Waldgrenzen in der gesamten Gemeinde korrigiert werden müssen, und
  - b) der Teilrevision, bei der nur bestimmte Pläne/Sektoren aktualisiert werden, in denen die Waldgrenze geändert oder ergänzt werden muss.
- Die Revision der Waldfeststellungen muss von einem Fachbüro durchgeführt werden, das von der Gemeinde beauftragt wird. Die Ausarbeitung erfolgt unter der Leitung der Dienststelle.
- Die revidierten Waldfeststellungspläne müssen grundsätzlich zusammen mit den ZNP-Revisionen im Amtsblatt publiziert werden.
- Rodungen in Bauzonen und an Bauzonengrenzen, die seit der letzten Erstellung des ZNP bewilligt wurden, müssen bei der Revision des ZNP in diesen eingetragen werden. Dies erfordert keinen zusätzlichen Waldfeststellungsprozess, da die Rodungsbewilligung als Waldfeststellung gilt. Die Eintragung der Rodungen erfolgt nur auf dem Layer «Waldfeststellungen» des ZNP (Layer «Waldgrenze», je nach ZNP).
- Gemäss Art. 11 Abs. 3 kRPG wird das Waldareal als Hinweis auf den Zonennutzungsplan (ZNP) übertragen, da dessen Nutzung durch eine Spezialgesetzgebung bestimmt wird.
- Die Richtlinie der DRE «Datenmodell "Nutzungsplanung" – Bezeichnung der Nutzungszonen, Erfassung und Darstellung der Geodaten»<sup>1</sup> (Version September 2021, nachfolgend: ZNP-Richtlinie) hat zum Ziel, alle nützlichen Erläuterungen zur Harmonisierung der Bezeichnung der Nutzungszonen sowie zur Erfassung und Darstellung der Geodaten im Zusammenhang mit den Zonennutzungsplänen (ZNP), einschliesslich des Waldes, zu liefern. Bei den Bauzonen handelt es sich um die Zonen 11 bis 19 (Typ ARE) in Anhang A der ZNP-Richtlinie.

---

<sup>1</sup><https://www.vs.ch/de/web/sdt/grundlagenstudien-und-wegleitungen>

## **B. FAQ**

### **1. Muss bei der Ausscheidung einer neuen Bauzone eine Waldfeststellung durchgeführt werden?**

⇒ Wenn eine neue Bauzone in der Nähe einer Bestockung geplant ist, ist eine Waldfeststellung vorgeschrieben. Im Fall von Überschneidungen von Wald und geplanter Bauzone ist die Bauzone auf die festgestellte Waldgrenze zurückzusetzen.

### **2. Kann eine neue Bestockung in einer Bauzone bei der Revision der Waldfeststellung als Wald eingestuft werden?**

⇒ Grundsätzlich ist dies nicht wünschenswert, da die feste Abgrenzung des Waldes auch dem Zweck dient, Rechtssicherheit für die Grundeigentümer zu schaffen.

⇒ Allerdings sind Waldgrenzen nicht unveränderlich und gemäss Art. 13 Abs. 3 WaG können sie bei der Revision des ZNP überprüft werden. Wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse wesentlich geändert haben und/oder wenn die Bestockung qualitativ übergeordnete Funktionen, z. B. Schutzfunktionen, erfüllt, kann grundsätzlich eine neue Waldfeststellung durchgeführt werden.

⇒ Diese erneute Prüfung kann auch Bestockungen betreffen, die in der Landwirtschaftszone an der Grenze zur Bauzone gewachsen sind.

⇒ Wurde bei einer früheren Waldfeststellung eine Waldfläche in der Bauzone offensichtlich vergessen, muss diese bei der neuen Feststellung hinzugefügt werden.

### **3. Welche Bestimmungen gelten für die Waldfeststellung in der Umgebung von Zonen für Abbau und Deponien?**

⇒ Diese Zonen unterliegen einer spezifischen Nutzung nach Art. 26 kRPG. Da sie nicht als Bauzone gelten, muss der nahe gelegene Wald keiner definitiven Waldfeststellung unterzogen werden.

⇒ Wenn neue Zonen für Abbau und Deponien in der Nähe von Bestockungen geplant sind, ist es notwendig, indikative Waldgrenzen zu ermitteln und in die Feststellungspläne aufzunehmen.

⇒ Wenn Zonen für Abbau teilweise oder vollständig im Wald geplant sind, müssen sie einer Rodung unterzogen werden, die in das nächste Verfahren zur Revision des ZNP eingeschlossen werden muss. In diesem Fall werden die Waldgrenzen im Rahmen des Rodungsverfahrens festgelegt.

### **4. Kann ein Waldareal unter Berufung auf ein öffentliches Interesse verschoben oder entfernt werden?**

⇒ Nein, ein Wald, der bereits einer rechtskräftigen Waldfeststellung unterzogen wurde, kann nicht einfach im Rahmen des Feststellungsverfahrens verschoben oder entfernt werden (z. B. um die Bebauungsmöglichkeiten zu erleichtern). Eine solche Änderung muss über ein Rodungsgesuch unter den restriktiven Bedingungen von Art. 5 Abs. 2 WaG erfolgen, wobei insbesondere nachzuweisen ist, dass für die Rodung wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen (Art. 5 Abs. 2 WaG).

⇒ Eine Änderung oder Entfernung eines bereits festgestellten Waldes kann nur in den seltenen Fällen, in denen ein offensichtlicher Fehler in der früheren Ausscheidung erkannt wird, und nach einer historischen Analyse vorgenommen werden.

### **5. Können kleine Bestockungen mit einer Fläche von weniger als 800 m<sup>2</sup> ohne Rodungsgesuch entfernt werden?**

⇒ Grundsätzlich hat jede Bestockung, die im Rahmen einer früheren homologierten Feststellung als Waldareal eingestuft wurde, die erforderlichen qualitativen und/oder quantitativen gesetzlichen Kriterien erfüllt. Die qualitativen Kriterien, insbesondere die

Schutz- und/oder Wohlfahrtsfunktion<sup>2</sup>, haben Vorrang vor den quantitativen Kriterien (Art. 1 Abs. 2 WaV und 2 Abs. 3 kVWNG). Eine Bestockung von weniger als 800 m<sup>2</sup>, die als Wald eingestuft wurde, wurde wahrscheinlich aufgrund ihrer überwiegenden qualitativen Funktion als Wald eingestuft. Ihre Entfernung kommt nur durch ein Rodungsgesuch unter den restriktiven Bedingungen von Art. 5 Abs. 2 WaG in Betracht.

- ⇒ Wenn jedoch die im Rahmen der Revision durchgeführte Analyse beweist, dass eine solche Bestockung keine qualitativ überwiegende Funktion hat, dass es sich bei der früheren Feststellung um einen offensichtlichen Fehler handelte und unter der Bedingung, dass dies durch eine ausdrückliche Anmerkung auf den Plänen für die öffentliche Auflage bekannt gemacht wird, können diese Bestockungen ohne Rodungsverfahren entfernt werden. Diese seltenen Fälle müssen vorab von der DWNL validiert werden.
- ⇒ In diesem Fall wird auch zu prüfen sein, ob diese aus der Waldfeststellung herausgenommenen Bestockungen als Hecken oder Feldgehölze eingetragen und damit nach der Natur- und Landschaftsschutzgesetzgebung zu schützen sind.

**6. Kann man für bestehende Gebäude, bei denen der Wald in geringerer Entfernung festgestellt wurde, die Waldfeststellungslinie bis auf 10 m Gebäudeabstand verschieben?**

- ⇒ Nein. Der Abstand zum Waldrand ist ein unantastbarer Grundsatz des Bundesrechts (Art. 17 WaG), der durch die Rechtsprechung des Bundesgerichts bestätigt wurde (Entscheid 1C\_163/2020 vom 7. Juni 2021, E. 3.4).

**7. Welche Layer «Wald» müssen auf die ZNP ausserhalb der Bauzonen übertragen werden?**

- ⇒ Es stehen mehrere Wald-Layer zur Verfügung: der Layer «geschlossener Wald» der amtlichen Vermessung, der Layer «Wald» des swissTLM3D des Bundesamtes für Landestopografie swisstopo und die Waldstandorte der DWNL. Um die richtige Daten auszuwählen, sollte der Forstingenieur der betreffenden Gemeinde kontaktiert werden. Diese Daten gelten jedoch nicht als Waldfeststellung und werden auf den ZNP nur als indikative Werte angegeben werden.

**8. Wie steht es um die Zone für Maiensässe und landschaftsprägende Bauten (Art. 32a kRPG)?**

- ⇒ Diese Frage wird behandelt, sobald der kantonale Richtplan (kRP) entsprechend angepasst worden ist (voraussichtliche Genehmigung 2023/2024). Zur Erinnerung: Derzeit können die Gemeinden keine Maiensässzonen (...) ausscheiden, solange der kRP nicht entsprechend angepasst wurde.

**9. Wie steht es um die Planung der Skigebiete im Rahmen der Gesamtrevisionen von ZNP und BZR?**

- ⇒ Die Behandlung des Waldareals und der Skigebietszone wird in der Arbeitshilfe Skigebiete der Dienststelle für Raumentwicklung behandelt (erhältlich unter: <https://www.vs.ch/de/web/sdt/grundlagenstudien-und-wegleitungen>)

---

<sup>2</sup> Wichtige Schutzfunktionen: Abwehr von Naturgefahren, Erosionsminderung, Gewässerschutz und Umweltschutz. Wichtige Motive, die sich aus den Wohlfahrtsfunktionen ableiten: Naturschutz (Arten- und Biotopschutz), Landschaftswert und Erholungsmöglichkeit.